

---

**Richtlinie des Kreises Recklinghausen über die Gewährung von Hilfen aus den für soziale Zwecke zufließenden privaten Mitteln (Erbschaft) in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 05.10.2009**

**§ 1  
Allgemeines**

Die durch die Erbschaft Az. 5a VI 195/91 zur Erfüllung sozialer Zwecke zufließenden Mittel sind in ihrem Bestand zu erhalten und zinsgünstig anzulegen. Zur Ausschüttung im Rahmen dieser Richtlinie gelangen nur die Zinserträge des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

**§ 2  
Aufgabe**

- (1) Aus den Mitteln im Sinne des § 1 dieser Richtlinie sind Hilfen zu finanzieren, die nach der persönlichen Situation der Hilfebedürftigen notwendig sind, aber aus Sozialhilfemitteln im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) oder Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) nicht übernommen werden können, weil dafür die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder das Gesetz eine solche Leistung nicht vorsieht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Hilfe besteht nicht.

**§ 3  
Personenkreis**

- (1) Empfangsberechtigt sind nur Personen, die ihren Wohnsitz im Kreis Recklinghausen haben und die wirtschaftlichen Voraussetzungen des § 4 dieser Richtlinie erfüllen.

**§ 4****Voraussetzungen**

- (1) Empfangsberechtigt sind Personen, deren Einkommen die maßgeblichen Einkommensgrenzen nach dem SGB XII oder SGB II übersteigt.
- (2) Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze des Abs. 1 ist eine Hilfe möglich, wenn das SGB XII oder SGB II diese besondere Art der erforderlichen Leistung nicht vorsehen.
- (3) Die Berechtigung endet, wenn das Einkommen höher ist als der jeweilige doppelte Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zuzüglich Miete, Mietnebenkosten und Heizkosten. Ansprüche auf einmalige Beihilfen sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen.
- (4) Wenn einzusetzendes Vermögen im Sinne des SGB XII oder SGB II vorhanden ist, besteht keine Hilfemöglichkeit nach dieser Richtlinie.

**§ 5****Umfang der Hilfe**

- (1) Die Hilfen sollen im Einzelfall, unabhängig von der Größe der Familie, 2.000,00 € nicht überschreiten.
- (2) Im gleichen Jahr oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren soll eine Hilfe nach dieser Richtlinie an den gleichen Empfänger oder die gleiche Empfängerfamilie in der Regel möglichst nicht geleistet werden.
- (3) Finanziert wird nur ein Bedarf, der dem Lebensstandard von Bevölkerungskreisen mit geringem Einkommen entspricht.

**§ 6****Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte sowie die Bezirksstellen der Vestischen Arbeit. Diese prüfen vor Ort die vorrangige Leistungsverpflichtung des SGB XII oder SGB II und leiten ihre Anregung an den Fachdienst 50 Allgemeine Sozialangelegenheiten und Controlling des Kreises Recklinghausen als Mittel verwaltende Stelle weiter.

- 
- (2) Anregungen unmittelbar aus der praktischen Arbeit des Fachbereiches B des Kreises Recklinghausen sowie Vorschläge durch Verbände im Kreis Recklinghausen sind zulässig.
  - (3) Über die Hilfestellung entscheidet in jedem Einzelfall der/die jeweilige Leiter/in des Fachdienstes 50. Die Auszahlung erfolgt durch diesen unmittelbar an die/den Hilfestellungsberechtigten/n oder - mit Einverständnis der/des Hilfestellungsberechtigten - an Dritte. Der Fachbereich der kreisangehörigen Stadt oder die jeweilige Bezirksstelle der Vestischen Arbeit, welche die Anregung zur Hilfestellung eingebracht hat, erhalten entsprechende Nachricht.

### **§ 7 Erfahrungsbericht**

Über die Anwendung dieser Richtlinie ist dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Recklinghausen jährlich einmal zu berichten. Dabei ist unter Wahrung der Anonymität der Hilfestellungsuchenden darzustellen, in welche Städte Mittel geflossen sind und für welche Zwecke die Mittel aufgewandt wurden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 05.10.2009 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.